

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON KREDITKARTENZAHLUNGEN: MASTERCARD UND VISA

Präambel

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Auftrag und in Vertretung der **Deutsche Postbank AG**, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, D-53113 Bonn (nachfolgend „**Postbank**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung der Postbank, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen der Postbank bei den Kreditunternehmen ein und leitet diese an die Postbank weiter. In diesem Zusammenhang ist die Postbank weder an der Akquisition der VU noch am Transaktionsprocessing beteiligt, die sie an ihren technischen Dienstleister, hobex, übertragen hat. hobex darf nach eigenem Ermessen den VU das Transaktionsprocessing für diese anbieten und VU-Verträge abschließen, ändern und beenden. Alle Verpflichtungen der hobex, die über diese Funktion hinausgehen, werden von hobex im Namen und im Auftrag der Postbank erbracht. Sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf Rechte oder Verpflichtungen der hobex (mit Ausnahme des Transaktionsprocessing) Bezug genommen wird, ist dies als Recht oder Verpflichtung im Namen der Postbank zu verstehen.

Das VU verpflichtet sich im Gegenzug, jeder Person, die eine auf ihren Namen lautende MasterCard/ Visa Karte bzw. eine VISA ELECTRON-Karte (nachfolgend „Karte oder Karten“) vorlegt, alle angebotenen Waren und Leistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen zu erbringen wie bar zahlenden Kunden. Insbesondere wird das VU keine zusätzlichen Kosten verrechnen oder Sicherheiten verlangen.

1. Begriffsbestimmungen

Autorisierung: die auf Anfrage des VU von hobex erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Kreditkarte möglich ist;

Autorisierungs-Code: der auf Anfrage des VU von hobex erteilte Code, zur Autorisierung von Transaktion, die das von hobex gesetzte Limit überschreiten.

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Kreditkarten: alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Kreditkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt; Karteninhaber: die Person, auf deren Namen eine Kreditkarte ausgestellt ist;

Kartenprüfnummer: die dreistellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);

Kreditkartendaten: die Kreditkartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von hobex für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers;

Kreditkartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kreditkartenausgebende Unternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten erteilen;

Kreditkartenausgebendes Unternehmen: die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte ausgeben hat;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionseinreichung: die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der hobex, die durch Einreichung von Datensätzen bei der hobex in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen wird;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungsverkehrs-technische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

2. Zahlungszusagen an das VU

2.1. Die hobex verpflichtet sich nach näherer Maßgabe von Nr. 7 und vorbehaltlich der in Nr. 8 genannten Rückbelastungsrechte alle Umsätze aus dem Einsatz von Karten technisch abzuwickeln, wenn unter Anderen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

2.1.1. die vorgelegte Karte im Zeitpunkt der Kartenvorlage gültig ist und die Unterschrift des Inhabers trägt;

2.1.2. die vorgelegte Karte nicht in/mit einer Sperrliste oder Sperrdatei oder anderen Mitteilungen gegenüber dem VU für ungültig erklärt ist;

2.1.3. der Kartenvorleger mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt;

2.1.4. die vorgelegte Karte nicht verändert wurde oder unleserlich ist;

2.1.5. das VU einen Belastungsbeleg ausstellt, auf welchem die Daten der Karte, insbesondere die Kartennummer und der Gültigkeitszeitraum vollständig und lesbar übertragen werden und der Bruttobetrag der Waren oder Leistungen sowie das Tagesdatum und die Namen/die Firma, die Anschrift und die hobex-Vertragsnummer des VU angeführt sind;

2.1.6. der Karteninhaber die Transaktion entweder mit seiner PIN bestätigt oder den Belastungsbeleg in Gegenwart eines Vertreters des VU übereinstimmend mit dem Namenszug auf der Karte unterzeichnet und das VU ihm eine Kopie des bestätigten Belastungsbeleges ausgehändigt hat;

2.1.7. der Gesamtbetrag nicht den von der hobex mitgeteilten, genehmigungsfreien, in Art. 4.1 dieses Vertrages festgelegten aktuellen Höchstbetrag übersteigt oder eine Genehmigung von der hobex gemäß Nr. 4.2 erteilt wurde;

2.1.8. binnen 5 (fünf) Kalendertagen nach der Transaktion der Belastungsbeleg mit einem Einreichungsbeleg bei der hobex eingereicht wird oder verarbeitungsfähige Datensätze bei der hobex eingehen;

2.1.9. das VU Belastungsbelege entweder elektronisch mindestens zweifach mit einem von der hobex zugelassenen Terminal oder POS-Kassensystem oder, soweit zulässig, manuell dreifach mittels Prägeapparat (Imprinter) erstellt.

2.2. Die hobex ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

2.3. Der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex unter den Bedingungen des Punkt Nr. 2.1 entsteht mit Eingang der Belastungsbelege bzw. der entsprechenden Datensätze bei der hobex. Den Betrag überweist die hobex abzüglich der Servicegebühr gemäß Nr. 6 auf das vom VU im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ benannte Konto.

2.4. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Kreditkarten ausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

2.5. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln.

3. Terminal/Kassensystem

3.1. Verfügt das VU über ein von der hobex zugelassenes Terminal oder POS-Kassensystem, sind alle Transaktionen vollständig hierüber abzuwickeln. Es bedarf unabhängig vom Betrag immer einer Transaktions-Genehmigung, die elektronisch über das POS-Gerät eingeholt wird, es sei denn, dass bei der Einrichtung des POS-Gerätes schriftlich mit der hobex andere Vereinbarungen getroffen wurden.

3.2. Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der hobex angeforderten Daten, zu deren Übermittlung das VU nach österreichischen Datenschutzgesetzen berechtigt ist, zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der hobex gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die hobex dem VU einen Autorisierungscode mit.

3.3. Für sämtliche über Terminal oder POS-Kassensystem elektronisch übermittelten Transaktionen sind die vom Kunden unterschriebenen Belege gemäß Nr. 11 aufzubewahren.

3.4. Im Falle einer Betriebsstörung des Terminals oder POS-Kassensystems sind die Belastungsbelege, soweit zulässig, manuell dreifach mittels Prägeapparat (Imprinter) zu erstellen und nach Beseitigung der Störung die Transaktionsdaten elektronisch an die hobex zu übermitteln, soweit dies mit der technischen Einrichtung möglich ist. Im Falle einer nachträglichen elektronischen Transaktionsübermittlung sind die vom Karteninhaber unterschriebenen Belege gemäß Nr. 11 aufzubewahren, sofern das VU keinen strengeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegt. Dauert eine Betriebsstörung länger als einen Kalendertag, sind anstelle der elektronischen Datenübermittlung die manuell erstellten Belastungsbelege an die von der hobex benannte Adresse einzureichen.

3.5. Bei VISA ELECTRON-Karten, die nur elektronisch abgewickelt werden dürfen, ist eine Inzahlungnahme bei einer Betriebsstörung nicht möglich. Die manuelle Abwicklung mittels eines Prägeapparates (Imprinters) ist nicht zulässig.

4. Genehmigungsfreier Höchstbetrag

4.1. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag („Limit“) für alle Karten ist gemäß den von den Kreditkartenorganisationen festgelegten Limiten definiert. Er kann von der hobex im Rahmen ihrer Befugnisse zur technischen Abwicklung jederzeit anders festgesetzt werden.

4.2. Die hobex ist berechtigt, der Überschreitung des Limits zustimmen, indem sie auf Anfrage des VU vor Ausstellung eines Belastungsbeleges telefonisch, per Telefax, elektronisch oder in sonstiger Weise ihr Einverständnis erteilt. Das VU kann sich auf die Zustimmung nur berufen, wenn es die bei der Zustimmung mitgeteilte Genehmigungs-Nummer (Authorization Code) auf dem Belastungsbeleg eingetragen hat bzw. diese auf dem vom Drucker des Terminals bzw. POS-Kassensystems erstellten Beleg ausgedruckt ist.

4.3. Übersteigt die Summe aller Transaktionen, die am selben Geschäftstag an derselben Kasse und/oder in derselben Filiale eines VU mit derselben Karte vorgenommen werden („Gesamtbetrag“), das nach Art. 4.1 dieses Vertrages bestimmte Limit ohne die nachgewiesene Zustimmung von der hobex nach Art 4.2. dieses Vertrages, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Undatierte Belege gelten im Zweifel als am Tag des letzten datierten Beleges erstellt. Sind unterschiedliche Kassen nicht anhand des Abdruckes des Prägeapparates erkennbar, werden sie wie eine Kasse behandelt.

4.4. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag dadurch unter das Limit gemindert wird, dass über ein Geschäft, welches bei Barzahlung über eine Gesamtsumme abgerechnet würde, mehrere VISA oder MasterCard Belastungsbelege ausgestellt werden. Soweit in den vorgenannten Fällen dennoch Zahlungen geleistet werden, ist hobex berechtigt, jederzeit Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen oder diese, wenn dies aus technischen Gründen nicht anders möglich ist, mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VU zu verrechnen.

4.5. Das VU ist nicht berechtigt, dem Karteninhaber oder Dritten die Höhe der Limits bekannt zu geben.

5. Besondere Vertragspflichten des VU

- 5.1.** Besteht bei einer vorgelegten Karte der Verdacht, dass diese gefälscht oder verfälscht worden ist, oder der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, oder der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt, hat das VU die hobex unverzüglich vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Die hobex kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Karteninhabers an das VU verlangen. Die hobex ist ermächtigt, bei Fälschungsverdacht das VU anzuweisen, die Karte einzuziehen.
- 5.2.** Das VU stellt außerdem sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte möglich ist. Das VU wird hobex regelmäßig über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Bei Dateneingabe in das Terminal oder POS-Kassensystem ist die allgemeine Bedienungsanleitung genau zu beachten.
- 5.3.** Das VU ist außerdem verpflichtet:
- 5.3.1.** eine Veräußerung oder Verpachtung des VU oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung in der Rechtsform des VU oder firmenähnlichen Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung des Produktangebots des VU.
- 5.3.2.** alle Informationen, die zur Vertragserrichtung und -durchführung notwendig sind, der hobex zur Verfügung zu stellen,
- 5.3.3.** nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten und/oder mitgelieferten Bedienungsanleitungen zu beachten,
- 5.3.4.** die gesetzlichen Vorschriften inklusive der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- 5.4.** Das VU wird das ihm von der hobex zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Karten gemäß dem Vertrag Kartenzahlungsabwicklung hinweisen, an deutlich sichtbaren Stellen des Geschäftslokals anbringen.

6. Servicegebühren

- 6.1.** Für die erbrachten Dienstleistungen fällt eine Servicegebühr an. Diese wird im zugrundeliegenden Vertrag Kartenzahlungsabwicklung festgelegt.
- 6.2.** Die Servicegebühr und die darauf entfallende Umsatzsteuer werden von dem Betrag, der nach Nr. 2.1 an das VU ausbezahlt ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Servicegebühr auf Anforderung an die hobex zahlen.
- 6.3.** Die hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

7. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber

- 7.1.** Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt worden ist und die vom Karteninhaber unterzeichnet worden sind, darf das VU nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (credit voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 7.2.** Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und vom VU zu unterschreiben. Er ist innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach der Ausstellung bei der hobex einzureichen. Die hobex wird die Gutschrift nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät erstellt; ist eine Aushängung nicht möglich, ist das Original des Gutschriftbeleges vom VU gemäß Nr. 11 aufzubewahren, sofern das VU keinen strengeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Lösungsfristen unterliegt.
- 7.3.** Bei VISA ELECTRON-Karten ist eine Gutschrift nur mittels Terminal bzw. POS-Kassensystem möglich.

8. Rückbelastungsrechte

- 8.1.** Das VU hat Handlungen oder Unterlassungen, die seine Kunden zu Rückbelastungen berechtigen würden, zu unterlassen (z. B. durch Verkauf mangelfreier Waren oder Erbringung mangelfreier Dienstleistungen).
- 8.2.** Hat das VU die Bestimmungen der Nr. 2.1; Nr. 4, Nr. 5.1 oder Nr. 5.2 nicht beachtet, ist die hobex berechtigt, binnen einer Frist von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Überweisungsdatum, die Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen. Die Rückerstattung erfolgt durch Belastung des Kontos des VU bzw. Aufrechnung gegen dessen Forderung.
- 8.3.** Das VU ist in jedem Fall verpflichtet, auf Anforderung der hobex das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung nach Nr. 2.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen.
- 8.4.** Die hobex ist des Weiteren berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Belastung schriftlich gegenüber der hobex oder dem Kreditkartenausgebenden Unternehmen einen Sachverhalt darlegt, der ihn zum Rücktritt, Widerruf oder einer Anfechtung des Grundgeschäfts berechtigt. Die Rückbelastung ist ausgeschlossen, wenn das VU binnen einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Aufforderung durch die hobex nachweist, dass der Einwand unbegründet ist.
- 8.5.** Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt oder hat das VU die Frist von 10 (zehn) Kalendertagen versäumt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- 8.6.** Das Rückbelastungsrecht der hobex wird nicht durch die Erteilung einer Genehmigungsnummer eingeschränkt.
- 8.7.** Eine Rückbelastung erfolgt über den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Das VU ist zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch des VU auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren, sowie darüber hinausgehende Schadenersatz- und/oder Bereicherungsansprüche bestehen nicht, da die hobex die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.
- 8.8.** Bei Rückbelastungen ist die hobex ermächtigt, einen Aufwendungsersatz je Rückbelastung in Höhe von EUR 40,00 (Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

9. Abrechnung

Das VU erhält auf Anforderung über die im Laufe eines Abrechnungsmonats eingereichten Umsätze eine monatliche Aufstellung. Die hobex ist berechtigt, im laufenden Vertragsverhältnis den Abrechnungszyklus zu ändern. Das VU ist verpflichtet, die Aufstellungen von der hobex auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Aufstellung hat das VU spätestens innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die hobex bei Übermittlung der Aufstellung hinweisen.

10. Informationspflichten des VU, Prüfung

- 10.1.** Die Stammdaten im zugrunde liegenden Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der hobex unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere Änderungen der Art des Management, des Produktsortiments, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, der Firma, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung.
- 10.2.** Das VU wird der hobex die jeweils von der hobex zwecks Prüfung der Rechtskonformität und Bonität angeforderten Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen) zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, die die hobex anfordert.
- 10.3.** Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- 10.4.** Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten oder Kreditkartenumsätze von Dritten durchzuführen und über die hobex einzureichen, es sei denn, die hobex stimmt dem ausdrücklich, schriftlich zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 10.5.** Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

11. Aufbewahrungspflichten

Das VU verpflichtet sich, alle Unterlagen, die eingereichte Kartenbelege oder elektronisch übermittelten Umsätze sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Geschäfte betreffen, für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Vertragslaufzeit

- 12.1.** Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex diesen unterzeichnet haben. Hinsichtlich jener Bestimmungen, welche Rechte und Pflichten der Postbank betreffen, gilt der Vertrag mit Unterzeichnung durch die hobex in deren Namen ebenfalls als abgeschlossen.
- 12.2.** Vorbehaltlich anderwärtiger Bestimmungen hat dieser Vertrag ab Datum des Inkrafttretens eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 12.3.** Bei einer Verletzung der so genannten Hauptpflichten dieses Vertrages durch eine Partei kann die andere Partei diesen Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Angabe von Gründen kündigen.
- 12.4.** Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn:
- 12.4.1.** die Höhe der von der hobex rückbelasteten und über übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt;
- 12.4.2.** das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die nach Nr. 4. keine Verpflichtung der hobex besteht die Transaktion vorzunehmen, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- 12.4.3.** Forderungen der hobex durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des VU gefährdet sind oder wenn das VU Insolvenzantrag gestellt hat.
- 12.5.** Den Parteien ist bewusst, dass die Kooperation der Abstimmung mit den Kreditkartensorganisationen bedarf. Sollte der Abstimmungsprozess ergeben, dass die Kooperation überhaupt nicht oder nur teilweise in Vollzug gesetzt werden kann, ist hobex zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 12.6.** Kann die Kooperation aufgrund von Vorgaben der Kreditkartensorganisationen nur zu Bedingungen in Vollzug gesetzt werden, die für eine Partei nach deren Einschätzung als unzumutbar anzusehen sind, ist diese Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von Vorgaben, Anordnungen, Änderung der Satzung oder der Richtlinien der Kreditkartensorganisation eine Änderung im Vollzug der Kooperation ergibt, die für eine Partei als unzumutbar anzusehen ist.
- 12.7.** Sollte eine rechtliche Änderung eintreten, aufgrund derer einer der Vertragspartner nicht mehr in der Lage wäre die vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden die Parteien sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen.
- 12.8.** Die Kündigung muss in jedem Fall spätestens 30 (dreißig) Kalendertage ab Kenntnis der zu der außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstände mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 12.9.** hobex kann diesen Vertrag im Falle einer erheblichen nachteiligen Änderung der Rechte der Postbank als Mitglied von Visa oder MasterCard, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit von hobex hätte, Acquiring-Dienstleistungen wie in diesem Vertrag vorgesehen anzubieten, mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief an das VU kündigen. Die hobex informiert das VU unverzüglich nach Erhalt solcher Informationen über jede solche erhebliche nachteilige Änderung.
- 12.10.** hobex kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies von einer Kreditkartengesellschaft verlangt wird) kündigen, wenn (i) irgendeine Kreditkartengesellschaft durch wen auch immer die begründete schriftliche Meinung äußert, dass dieser Vertrag ihre Richtlinien oder Geschäftsordnungen verletzt, oder (ii) eine Kreditkartengesellschaft oder die Finanzmarktaufsicht oder eine sonstige Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen auch immer von hobex und/oder der Postbank verlangt, diesen Vertrag zu kündigen. hobex versichert, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Umstände bekannt sind, die zu einer solchen Kündigung beitragen könnten und dass sie alles Notwendige und Erforderliche veranlassen wird, einen Konsens mit den betroffenen Parteien herzustellen. Sofern möglich, ist in einer solchen Situation jedenfalls danach zu trachten, den gegenständlichen Vertrag aufrecht zu erhalten, allenfalls ihn entsprechend abzuändern.

12.11. Die Auswirkungen einer Nicht-Verlängerung oder einer Kündigung dieses Vertrages sind folgende:

12.11.1. Eine Kündigung schließt das Recht der verletzten Partei, alle ihre Rechte und Rechtsmittel gemäß diesem Vertrag und geltendem Recht auszuüben, nicht aus.

12.11.2. Wenn nicht ausdrücklich auf die Vertragslaufzeit beschränkt, behalten alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeder Partei, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder der Kündigung aus irgendeiner Handlung, Unterlassung oder einem Ereignis entstehen oder sich darauf beziehen, ohne Änderung ihre Gültigkeit.

13. Vertraulichkeit

13.1. Jede Partei erkennt an, dass die Parteien und ihre Mitarbeiter und Vertreter im Zusammenhang mit den Transaktionen, die im Rahmen dieses Vertrages und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorgesehen sind, und mit den Besprechungen und Verhandlungen, die diesem Vertrag und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorangehen, Informationen erhalten haben oder erhalten können oder Zugang dazu haben, die vertraulich und für die andere Partei rechtlich geschützt sind. Jede Partei willigt für sich und im Namen ihrer Mitarbeiter und Vertreter ein, dass dieser Vertrag und alle derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit vertraulich behandelt werden und nicht von der erhaltenden Partei oder ihren Mitarbeitern, Partnern oder Vertretern zu welchem Zweck auch immer offenbart oder verwendet werden, es sei denn, dies wird von diesem Vertrag vorgesehen, außer in dem Maße, in dem die andere Partei ausdrücklich in Schriftform ihre Zustimmung für eine Offenbarung oder Verwendung gegeben hat. Alle Informationen, die von einer Partei an die andere weitergegeben werden, werden ebenso behandelt wie die erhaltende Partei ihre eigenen rechtlich geschützten und vertraulichen Informationen behandelt.

13.2. Es gibt keine Einschränkungen gemäß diesem Abschnitt 13.1, es sei denn, solche Informationen (i) waren dem Empfänger vor dem Erhalt von der anderen Partei oder ihren Vertretern bekannt, (ii) sind oder werden hiernach rechtmäßig ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus anderen Quellen zugänglich, (iii) müssen oder sollen an eine für die Parteien zuständige Verwaltungsbehörde oder anderweitig gesetzlich erforderlich weitergegeben werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei vor einer solchen Offenbarung in größtmöglichem Maße über eine solche intendierte Offenbarung informiert wird und die Partei, die eine solche Offenbarung vorsieht, mit den angemessenen Anstrengungen der anderen Partei kooperiert, um eine solche Offenbarung einzuschränken oder zu versuchen, eine solche Offenbarung zu vermeiden, (iv) müssen aus lizenzrechtlichen Gründen an eine Kartengesellschaft weitergegeben werden, oder (v) in dem Maße, in dem von der anderen Partei auf eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung ausdrücklich in Schriftform verzichtet wurde.

13.3. Das VU veröffentlicht keine Pressemitteilung, in der die Ausführung dieses Vertrages oder der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Transaktionen angekündigt wird, ohne dass vorher die Zustimmung der hobex eingeholt wurde.

14. Haftung

14.1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch hobex und/oder seine Erfüllungsgehilfen besteht eine Schadensersatzpflicht der hobex nur, wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Soweit wesentliche Vertragspflichten und/oder sonstige gesetzliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) je Schadensfall.

14.2. Die Haftung der hobex für Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

14.3. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

15. Sonstiges

15.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller vorliegenden Klauseln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirksamen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15.3. Die hobex ist berechtigt die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die hobex das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die hobex kann zum Zweck einer Änderung dieses Vertrages auch vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der hobex aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung) der Regularien der Kreditkartenorganisationen, des Stands der Technik oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist und der hobex eine Fortführung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

15.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPP, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).